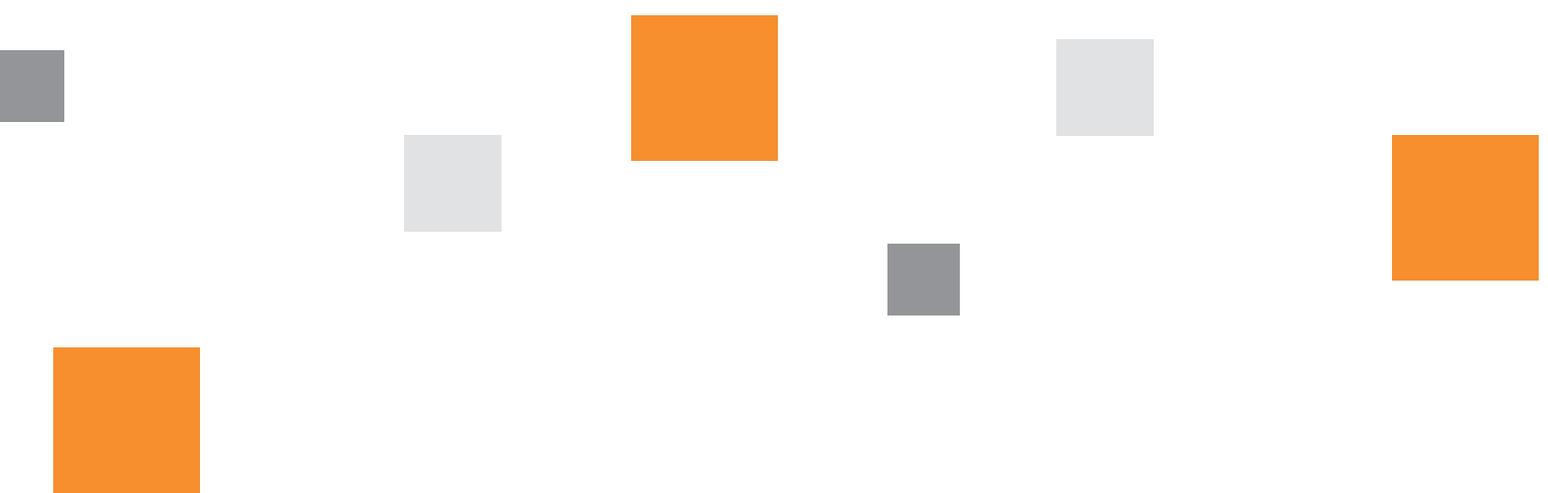




abrechnungen.ch

Fallbeispiele zum Bezug derselben Familienzulage durch mehrere Anspruchsberechtigte



Fallbeispiel 1.

Die Eltern sind verheiratet und haben ein Kind im Alter von 5 Jahren. Wer von ihnen ist berechtigt, die Kinderzulage zu erhalten?



Mutter

- lebt gemeinsamen mit dem Kind im Kanton Zürich
- Erwerbstätig im Kanton Zürich
- Arbeitnehmerin
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 50'000



Vater

- lebt gemeinsamen mit dem Kind im Kanton Zürich
- Erwerbstätig im Kanton Zürich
- Arbeitnehmer
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 60'000

Folgende Unterschiede sind bekannt:

- Die Mutter arbeitet im Kanton, in dem das Kind wohnt (Prioritätsniveau 4)
- Der Vater bezieht ein höheres AHV-pflichtiges Einkommen (Prioritätsniveau 5)
- Kinderzulage im Kanton Zürich – CHF 200
- Kinderzulage im Kanton Zug – CHF 300

Entscheidungskriterium:

Erwerbstätigkeit im Kanton, in dem das Kind wohnt.

Die Mutter zeichnet sich somit durch das priorisierte Merkmal aus. In diesem Fall gilt sie als erstanspruchsberechtigte Person, während der Vater als zweitanspruchsberechtigt angesehen wird. Daher erhält die Mutter die Kinderzulage. Da die Kinderzulage im Kanton Zug, wo der Vater arbeitet, höher ist als die im Kanton Zürich, wo die Mutter arbeitet, erhält er eine Differenzzahlung von CHF 300 – CHF 200 = CHF 100.

Fallbeispiel 2.

Mutter und Vater sind verheiratet.



Mutter

- lebt gemeinsamen mit dem Kind im Kanton Aargau
- Erwerbstätig im Kanton Aargau
- Arbeitnehmerin
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 60'000



Vater

- lebt gemeinsamen mit dem Kind im Kanton Aargau
- Erwerbstätig im Kanton Aargau
- Arbeitnehmer
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 80'000

In diesem Fall kommt das Kriterium – Höhe des AHV-pflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit - zur Anwendung.

Entscheidungskriterium:

AHV-pflichtiges Einkommen der Mutter < AHV-pflichtiges Einkommen des Vatters

Der Vater gilt als erstanspruchsberechtigte Person und erhält somit die Kinderzulagen. Die Mutter bezieht keine Differenzzahlung, denn sie ist im gleichen Kanton tätig.

Fallbeispiel 3.

Mutter und Vater haben ein gemeinsames Kind und sind geschieden.



Mutter

- ist wieder mit einem anderen Mann verheiratet
- hat elterliche Sorge für das Kind
- nicht erwerbstätig. Der Stiefvater übt eine Erwerbstätigkeit aus.
- lebt gemeinsamen mit dem Kind



Vater

- ist nicht wieder verheiratet
- hat elterliche Sorge für das Kind
- erwerbstätig
- lebt nicht gemeinsamen mit dem Kind

Entscheidungskriterium: Erwerbstätigkeit

Da der Vater einen Vorrang vor dem Stiefvater hat und erwerbstätig ist, gilt er als erstanspruchsberechtigte Person und erhält die Kinderzulage. Der Stiefvater bezieht eine Differenzzahlung, sofern diese anfällt. Die Mutter wird ebenso keine Zulage erhalten, weil sie nicht erwerbstätig ist.

Fallbeispiel 4.

Mutter und Vater haben ein gemeinsames Kind, sind geschieden und nicht wieder verheiratet.



Mutter

- nicht verheiratet
- hat elterliche Sorge für das Kind
- Erwerbstätig
- lebt gemeinsam mit dem Kind



Vater

- nicht verheiratet
- hat elterliche Sorge für das Kind
- Erwerbstätig
- lebt nicht gemeinsam mit dem Kind

Entscheidungskriterium:

Zusammenleben mit dem Kind

Rangordnung: 1. Mutter, 2. Vater

Die Mutter bezieht die Kinderzulage, der Vater hat Anspruch auf eine mögliche Differenzzahlung

Fallbeispiel 5.

Mutter und Vater haben ein gemeinsames Kind, sind geschieden und beide sind wieder verheiratet. Die Mutter hat die alleinige elterliche Sorge für das Kind.



Mutter

- Erwerbstätig so wie der Stiefvater im Kanton Aargau, wo das Kind wohnt
- verheiratet
- Arbeitnehmerin
- lebt gemeinsamen mit dem Kind
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 80'000



Vater

- Erwerbstätig im Kanton Aargau, wo das Kind wohnt
- verheiratet
- Arbeitnehmer
- lebt nicht gemeinsamen mit dem Kind
- AHV-pflichtiges Einkommen – CHF 80'000

Entscheidungskriterium: Sorge für das Kind

Die Rangordnung für den Bezug sieht folgendermassen aus: 1. Mutter, 2. Stiefvater und 3. Vater. Die Mutter bezieht die Familienzulagen, der Stiefvater erhält eine mögliche allfällige Differenzzahlung, sofern er in einem anderen Kanton erwerbstätig ist.